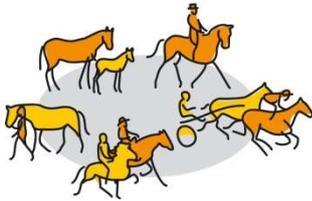




# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Durchführung von A n e r k e n n u n g e n von Ausbildungsstätten im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin für das Jahr 2024.**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, zuständig für die Anerkennung von Ausbildungsstätten im Beruf Pferdewirt/in für das Land Baden-Württemberg führt im Frühjahr und Herbst 2024 Anerkennungen durch. Antragsfristen werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

### 1. Antragsschluss

Die Anträge können für den

**Frühjahrstermin bis spät. 20. April 2024** (Besichtigung Mai/Juni 2024) **bzw.**

**Herbsttermin bis spät. 20. September 2024** (Besichtigung Oktober 2024)

beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 31, 76247 Karlsruhe, mit den dort erhältlichen Antragsunterlagen eingereicht werden. Die beizufügenden Unterlagen sind aus diesem Vordruck ersichtlich.

Der Antrag gilt als erfolgt, wenn zum Antragsschluss alle Unterlagen vollständig der zuständigen Stelle vorliegen. Später eingehende Anträge werden im nächsten Halbjahr berücksichtigt.

### 2. Hinweise

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn der jeweilige Betrieb über die entsprechende Anerkennung verfügt. Auszubildende (Betriebsinhaber, Vorsitzende von Reitvereinen etc.) müssen für das Einstellen von Auszubildenden persönlich geeignet sein, Ausbilder\*innen (i.d.R. Pferdewirtschaftsmeister/in) müssen für das ausbilden persönlich und fachlich geeignet sein.

Die Anerkennung von Ausbildungsstätten erfolgt nach einem vorgeschriebenen Anerkennungsverfahren. Die Eignungsfeststellung liegt beim Regierungspräsidium Karlsruhe, die Betriebe werden durch einen Gutachterausschuss überprüft.

### 3. Rechtsgrundlagen:

Für die Anerkennung von Ausbildungsstätten gelten die aktuellen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005, Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt und zur Pferdewirtin vom 7.02.2011, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Eignung der Ausbildungsstätten in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (VwV Ausbildungsstätten Landwirtschaft) vom 22.11.2019, Verordnung über die Anforderung an die fachliche Eignung und die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft vom 01.08.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Weiter Auskünfte können beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 31c2, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe, Tel.: 0721/926-3714 eingeholt werden. Informationen und Anträge zur Anerkennung von Ausbildungsstätten im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin erhalten Sie auch unter [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de).

Sigrid Meng, Regierungspräsidium Karlsruhe